Belgard-Polziner Kreisblatt

No. 102 — 1920

Mittwoch, den 15. Dezember — Achtundsechzigster Jahrgang.

Erscheint jeden Mittwoch und Sonnabend Vormittag. Der Abonnementspreis beträgt 1,50 Mark vierteljährlich bei der Expedition d. Bl. sowie bei allen Postanstalten.

Inserate werden mit 50 Pfg. die einspaltige Petitzeile oder deren Raum berechnet und bis Dienstag oder Freitag mittags 12 Uhr erbeten.

Amtlicher Teil.

Fettausgabe.

Für die Woche vom 12. Dezember bis 18. Dezember 1920 werden an die Versorgungsberechtigten des Kreises Belgard **50 Gramm Butter auf Abschnitt 12 der Butterkarten** (zum Preise von 1,20 M. für 50 Gramm) ausgegeben.

Nach den Bestimmungen der Provinzialfettstelle darf eine höhere Ration als 50 Gramm nicht ausgegeben werden.

Belgard, den 10. Dezember 1920.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

Schuhwarenverkauf.

Bei den sämtlichen offenen Schuhwarengeschäften in Belgard und bei dem Schuhmachermeister Stelter—Polzin stehen folgende Schuhwaren in geringen Mengen zum Verkauf:

schwarze Herrensportstiefel,
gelbe und schwarze Fahlleder-Kinderstiefel,
gelbe und schwarze Box-Kinderstiefel.

Die Abgabe erfolgt ohne Bezugsschein an jedermann.

Belgard, den 10. Dezember 1920.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

Petroleumpreise für die Dezember-Zuteilung.

Die Kleinhändler dürfen das Petroleum ab Laden nicht höher als 7,25 M. das Liter berechnen. Der Preis für die Novemberzuteilung ist also auch für die Dezemberzuweisung maßgebend.

Belgard, den 10. Dezember 1920.

Der Vorsitzende der Preisprüfungsstelle.

Herrenanzugstoff.

Den sämtlichen Manufakturwarengeschäften in Belgard sind Herrenanzugstoffe zum Preise von 55 M. pro Meter zugewiesen worden. Die Abgabe erfolgt ohne Bezugsschein.

Belgard, den 9. Dezember 1920.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

Brennstoffversorgung.

Von der Kreiskohlenstelle ist die Beobachtung gemacht worden, daß einzelne Kohlenhändler die ihnen zur Versorgung der Bevölkerung der Städte Belgard und Polzin übermittelten Hausbrandbezugsscheine nicht rechtzeitig an ihre Lieferanten weitergegeben und so deren Ungültigwerden herbeigeführt haben. Andere Händler wiederum sind mit den Bezugsscheinen derartig nachlässig umgegangen, daß ihnen die Scheine abhanden gekommen sind, ohne daß sie über den Verbleib derselben Auskunft geben können.

Der Reichskommissar gibt aber dem Kreise nur Ersatz für solche Scheine, deren Verlust einwandfrei nachgewiesen werden kann. **Ich muß solche Kohlenhändler, die durch ihr Verschulden bewirken, daß dem Kreise ein Eisenbahnwagen der so nötig gebrauchten Brennstoffe verloren geht, selbstverständlich von der weiteren Bezugsscheinzuteilung ausschließen.**

Um das Weitervorkommen derartiger Fälle zu verhüten, mache ich die Kohlenhändler nochmals auf folgende Punkte aufmerksam und lege deren genaueste Innehaltung im eigenen Interesse ans Herz:

1. **Die Bezugsscheine sind nur im eingeschriebenen Brief zu versenden.**
2. **Der von der Kreiskohlenstelle den Händlern mitgeteilte Zeitpunkt, bis zu dem die Bezugsscheine dem Hauptlieferer einzureichen sind, ist genauestens inne zu halten, da die Bezugsscheine sonst ungültig werden.**
3. **Sollte ein Händler von seinem Lieferanten einen Bezugsschein aus irgend welchen Gründen zurückgesandt oder nicht beliefert erhalten, so hat er hiervon der Kreiskohlenstelle sogleich unter Zusendung des Schreibens des Lieferanten und des Bezugsscheines Mitteilung zu machen.**

Nur durch genaueste Innehaltung dieser Regeln kann erreicht werden, daß der Kreis die ihm übermittelten Bezugsscheine auch sämtlich beliefert erhält.

Belgard, den 10. Dezember 1920.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

Bildung einer neuen Preisprüfungsstelle für den Kreis Belgard.

Nach teilweiser Aufhebung der Zwangswirtschaft sollen auf höhere Anweisung die Preisprüfungsstellen ausgestaltet werden und durch rege Tätigkeit auf einen Preisabbau für Gegenstände des täglichen Bedarfs einwirken. Demzufolge hat der Kreisausschuß in einer seiner letzten Sitzung die Bildung einer neuen Preisprüfungsstelle beschlossen, der als Mitglieder folgende Personen:

Bürgermeister Dr. Trieschmann—Belgard,
Rittergutsbesitzer Graßmann—Ackerhof,
Parkettfußbodenleger Borgmann—Belgard,
Kaufmann Erich Kühl—Belgard
und als Vorsitzender der Landrat angehören.

Die Ortsbehörden des Kreises sowie sämtliche Kreisinsassen werden aufgefordert, Fälle, in denen für Gegenstände des täglichen Bedarfs übermäßig hohe Preise gefordert werden, zur Nachprüfung und evtl. Herbeiführung der Bestrafung hierher anzuzeigen. Ergibt sich bei der Nachprüfung, daß die Preise übermäßig hoch sind, so werden derartige Sachen von hier an die Staatsanwaltschaft zum Vorgehen gemäß der Bundesratsverordnung vom 8. Mai 1918 gegen Preistreiberei bezw. der Verordnung über Sondergerichte und Preistreiberei (Wuchergerichte) vom 27. September 1919 übergeben werden. Auf Grund dieser Verordnungen können Geldstrafen bis zu 200 000 Mark und entsprechende Gefängnisstrafen, in besonders schweren Fällen Zuchthausstrafen bis zu 5 Jahren und Geldstrafen bis 500 000 Mark festgesetzt werden.

Die Ortsbehörden werden ersucht, vorstehende Bekanntmachung sogleich ortsüblich zu veröffentlichen.

Belgard, den 9. Dezember 1920.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

Wucher mit Baustoffen.

Der preußische Minister der Volkswohlfahrt hat am 8. Oktober 1920 folgenden Erlaß — R. 3607 — an die Baustoffbeschaffungsstellen gerichtet:

„Die aus den Kreisen des Wohnungs- und Siedelungswesens ständig zunehmenden Klagen über Baustoffwucher lassen es mehr denn je notwendig erscheinen, daß die Baustoffbeschaffungsstellen alle Wucherfälle, die zu ihrer Kenntnis kommen, zur Anzeige bei der Staatsanwaltschaft bringen. Die Handhabe für die Verfolgung von Wucherfällen bieten die Verordnung gegen den Schleichhandel vom 7. März 1918 (R. G. Bl. S. 112), die Verordnung gegen Preistreiberei vom 8. Mai 1918 (R. G. Bl. S. 395) und die Verordnung über Sondergerichte gegen Schleichhandel und Preistreiberei (Wuchergerichte) vom 27. November 1919 (R. G. Bl. S. 1909). Wie bei Gelegenheit von Besprechungen mit Interessenten des Wohnungsbaues festgestellt worden ist, wird bei der Verfolgung von Wucherfällen von einzelnen Baustoffbeschaffungsstellen nicht mit der Schärfe vorgegangen, die allein eine einigermaßen wirksame Bekämpfung des Baustoffwuchers ermöglicht.

Ich mache es deshalb den Baustoffbeschaffungsstellen hiermit ausdrücklich zur Pflicht, von allen bekanntwerdenden Wucherfällen unverzüglich der zuständigen Staatsanwaltschaft unter Beifügung des notwendigen Materials Anzeige zu erstatten."

Belgard, den 8. Dezember 1920.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

Bekämpfung der Auswüchse auf dem Gebiete des Klein- und Straßenhandels mit Tabak.

Die Schäden, die durch unlauteren Handelsbetrieb, insbesondere Schleichhandel zahlloser nicht einwandfreier Tabakwarenverkäufer nicht nur dem Tabakkleinhandel, sondern wie durch Entziehung von Steuern auch unmittelbar dem Staate erwachsen, erfordern einen schärfern Gebrauch der zur Bekämpfung der Auswüchse auf dem Gebiete des Klein- und Straßenhandels mit Tabak zur Verfügung stehenden Machtmittel.

Zunächst bedarf es der Feststellung aller Leute, die sich mit dem Handel mit Tabakwaren, wozu auch gelegentliche Vermittelungen gehören, befassen. Geeignete Handhaben hierzu sind neben polizeilichen Feststellungen an Ort und Stelle, die Ueberwachung der Anmeldungen der Gewerbetreibenden sowie der Zeitungsanzeigen. Dabei ist mit Nachdruck auf die Beachtung der §§ 14 und 55 der Gewerbeordnung hinzuwirken, wonach der Gewerbebetrieb der zuständigen Behörde anzuzeigen und bei einem Betriebe im Umherziehen ein Wandergewerbeschein zu beschaffen ist. Bei den Zeitungsanzeigen ist zu prüfen, ob gemäß §§ 1, 2 der Bekanntmachung über Zeitungsanzeigen vom 16. Dezember 1915 (Reichsgesetzbl. S. 826) und § 10 der Bekanntmachung über den Handel mit Tabakwaren vom 28. Juni 1917 (Reichsgesetzbl. S. 563) einzuschreiten ist. Im einzelnen wird hierbei auf das Rundschreiben vom 12. Oktober 1920, betreffend Zeitungsanzeigen (1 Lpa. 1336 Allg. 20), Bezug genommen.

Erforderlichenfalls werden die Tabakhändler unter Hinweis auf die Bekanntmachung über die Auskunftspflicht vom 12. Juni 1917 (Reichsgesetzbl. S. 604) von den im § 1 dieser Bestimmung bezeichneten Stellen darüber zu befragen sein, von welchen Händlern sie die Tabakwaren bezogen haben. Erscheint die erteilte Auskunft nicht ausreichend, so wird, falls nötig, die Unterstützung der Kleinhändlerverbände in Anspruch genommen werden, was sich auch bei der Ermittelung derjenigen Personen, von denen Auskunft verlangt wird, empfehlen wird, sofern polizeiliche Feststellungen nicht zum Ziele führen. Stellt sich heraus, daß Großhändler an Kleinhändler ohne Erlaubnis Tabakwaren verkauft haben, so ist gegen sie gemäß §§ 1, 9 der Bekanntmachung vom 28. Juni 1917 (Reichsgesetzbl. S. 563) vorzugehen. Ihr Verhalten wird aber gleichzeitig die Untersagung des Handels mit allen Gegenständen des täglichen Bedarfs auf Grund der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichsgesetzbl. S. 603) rechtfertigen. Mit derselben Verordnung wird auch Kleinhändlern beizukommen sein, die von Großhändlern in Kenntnis des Umstandes Waren beziehen, daß sie Erlaubnis zum Handel mit Tabakwaren nicht besitzen, sofern nicht die Untersagung des Kleinhandels mit Tabakwaren auf Grund der Bestimmung des § 4 der Bekanntmachung vom 28. Juni 1917 ausreichend erscheint. Auch in sonstigen Fällen wird genau zu prüfen sein, ob nicht andere Tatsachen, wie z. B. Wechsel des Gewerbes und mangelnde Sachkenntnis vorliegen, welche die Untersagung des Handels geboten erscheinen lassen, wobei zu bemerken ist, daß der § 4 der Bekanntmachung vom 28. Juni 1917 unter Umständen auch ohne erwiesene Unzuverlässigkeit Anwendung finden kann.

Ich verweise auch auf mein Rundschreiben vom 30. März 1920 (1 Lpa. 49 Allg. 20) betreffend: Unzuverlässiger Handel mit Lebens- und Futtermitteln, Arzneimitteln und Tabakwaren.

Berlin-Schöneberg, den 19. November 1920.

Landespolizeiamt beim Staatskommissar
für Volksernährung.
gez. Unterschrift.

Veröffentlicht.

Belgard, den 13. Dezember 1920.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

Kaffee-Ersatzmittelverordnung
vom 25. November 1920.

§ 1.

Kaffee-Ersatzmittel aus Getreide oder Malz und Kaffee-Ersatzmittelmischungen, die Getreide oder Malz enthalten, dürfen nur in geschlossenen Packungen in den Verkehr gebracht werden. Die Vorschriften der Verordnung über die äußere Kennzeichnung von Waren vom 26. Mai 1916 (R. G. Bl. S. 422) finden entsprechende Anwendung.

Die Vorschriften im Abs. 1 gelten auch für Kaffeeersatzmittelmischungen, die Bohnenkaffee enthalten. Auf der Packung solcher Mischungen ist außerdem in leicht erkennbarer Weise der Gehalt an Bohnenkaffee, ausgedrückt in Hundertteilen, anzugeben.

§ 2.

Wer Kaffee-Ersatzmittel in nicht verpackter Form (lose Ware) abgibt, ist verpflichtet, durch deutlich sichtbaren Aushang in den Verkaufsräumen den Namen oder die Firma und den Ort der gewerblichen Hauptniederlassung desjenigen, der die Ware herstellt sowie den Kleinhandelspreis bekanntzugeben.

§ 3.

Der Preis für Kaffee-Ersatzmittel aus Malz darf nicht übersteigen:

a) beim Verkauf an Großhändler 563,— ℳ für 100 kg,
b) „ „ „ Kleinhändler 628,— ℳ „ 100 „
c) „ „ „ Verbraucher (Kleinhandel) . . . 3,90 ℳ „ 1 Pfund.

Beim Verkaufe kleinerer Packungen darf der Preis auf volle 5 Pfennig nach oben abgerundet werden.

§ 4.

Der Preis für Kaffee-Ersatzmittel aus Getreide darf, abgesehen von dem Falle des § 3, nicht übersteigen:

a) beim Verkauf an Großhändler 528,— ℳ für 100 kg,
b) „ „ „ Kleinhändler 590,— ℳ „ 100 „
c) „ „ „ Verbraucher (Kleinhandel) . . . 3,70 ℳ „ 1 Pfund.

Beim Verkaufe kleinerer Packungen darf der Preis auf volle 5 Pfennig nach oben abgerundet werden.

§ 5.

Beim Verkauf an Großhändler und Kleinhändler hat die Lieferung zu den festgesetzten Preisen frachtfrei Station (Bahn oder Schiff) des Empfängers einschließlich Verpackung zu erfolgen.

Liegen beim Verkauf an Kleinhändler die gewerbliche Niederlassung des Verkäufers und die Verkaufsstelle des Kleinhändlers innerhalb desselben Gemeindebezirks, so hat die Lieferung frei Verkaufsstelle des Kleinhändlers zu erfolgen.

§ 6.

Die in dieser Verordnung festgesetzten Preise sind Höchstpreise im Sinne des Gesetzes betreffend Höchstpreise.

§ 7.

Mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu fünfzehntausend Mark wird bestraft

1. wer den Vorschriften im § 1 Abs. 1 Satz 1, § 1 Abs. 2 Satz 1 zuwiderhandelt;
2. wer der ihm nach § 2 obliegenden Verpflichtung nicht nachkommt oder in dem vorgeschriebenen Aushang Angaben macht, die der Wahrheit nicht entsprechen.

Neben der Strafe kann auf Einziehung der Gegenstände erkannt werden, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften im § 1 Abs. 1 Satz 2, § 1 Abs. 2 Satz 2 werden nach § 5 der Verordnung über die äußere Kennzeichnung von Waren vom 18. Mai 1916 (R. G. Bl. S. 380) bestraft.

§ 8.

Die Vorschriften dieser Verordnung gelten auch für Auslandsware sowie für Erzeugnisse, die aus ausländischem Getreide oder Malz hergestellt sind.

Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft kann Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung zulassen.

Kaffee-Ersatzmittel aus Getreide oder Malz dürfen, sofern sie sich bei Inkrafttreten dieser Verordnung bereits im Handel befinden, bis zum 31. Dezember 1920 zu den seitherigen Höchstpreisen abgesetzt werden.

Veröffentlicht.

Belgard, den 8. Dezember 1920.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

Zwiebeln.

Nach amtlichen Nachrichten aus Mitteldeutschland kaufen zahlreiche, anscheinend polnische oder russische Aufkäufer Zwiebeln in großem Umfange an, sodaß der Verdacht des Schmuggels nach Polen begründet erscheint.

Die Ausfuhr von Zwiebeln ist nach einer Mitteilung des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft vom 19. September 1920 — II/7. 2536 — wegen des nicht gedeckten Inlandsbedarfs grundsätzlich gesperrt; Ausnahmen werden nur für die von Deutschland abgetrennten Saar- und Memelgebiete unter besonderen Sicherungen gemacht.

Nach Art. II § 3 der Verordnung über Sondergerichte gegen Schleichhandel und Preistreiberei vom 27. November 1919 (R. G. Bl. S. 1909) wird mit Gefängnis, in besonders schweren Fällen mit Zuchthaus bestraft, wer es unternimmt, Gegenstände, die der Reichswirtsschaftsminister als lebenswichtig bezeichnet, hat, ohne die erforderliche Genehmigung aus dem Reichsgebiet auszuführen; auch fahrlässige Zuwiderhandlung ist strafbar. Zu den bezeichneten Gegenständen gehören laut Bekanntmachung vom 27. November 1919 (R. R. Bl. S. 1909) Lebens- und Futtermittel aller Art, mithin auch Zwiebeln.

Die Polizeibehörden werden ersucht, dem Verkehr mit Zwiebeln ihre besondere Aufmerksamkeit zu widmen und im Falle des Verdachts des Unternehmens der unerlaubten Ausfuhr auf Grund der vorstehenden Bestimmungen nachdrücklich einzuschreiten. Die Beschlagnahme von Zwiebeln, die im Ausland verschoben werden sollen, ist auf Grund des Artikels II § 3 Abs. 5 der Verordnung vom 27. 11. 1919 (Reichs-Gesetzblatt S. 1909), der die Einziehung vorsieht, in Verbindung mit § 94 St. P. O. zu rechtfertigen; ihre Verwertung auf Grund der Bekanntmachung vom 22. März 1917 (Reichs-Gesetzblatt S. 255) vorzunehmen.

Berlin-Schöneberg, den 12. November 1920.

Landespolizeiamt beim Staatskommissar für Volksernährung.
gez. Unterschrift.

Veröffentlicht.

Belgard, den 12. Dezember 1920.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

Falsches Gewicht im Kleinhandel.

Es laufen in letzter Zeit Klagen ein, daß im Kleinhandel zum Nachteil des Käufers falsch gewogen wird. Ein derartiges Verfahren steht nicht nur im Widerspruch zu jeder kaufmännischen Moral, sondern ist auch mehr als jede andere unlautere Machenschaft geeignet, berechtigte Erregung unter der Bevölkerung hervorzurufen.

Es sei daher auf die in den §§ 73 und 74 der Reichsgewerbeordnung enthaltenden Vorschriften für Bäcker und Verkäufer von Backwaren besonders hingewiesen, die durch § 1 der Bekanntmachung über den Aushang von Preisen in Verkaufsräumen des Kleinhandels vom 24. Juni 1915 (Reichsgesetzbl. S. 353) auch auf Verkäufer ausgedehnt sind, die Gegenstände des täglichen Bedarfs, insbesondere Nahrungs- und Futtermittel aller Art, sowie rohe Naturerzeugnisse, Heiz- und Leuchtstoffe im Kleinhandel absetzen. Danach können solche Verkäufer durch die Ortsbehörde angehalten werden, die Preise und das Gewicht ihrer verschiedenen Waren durch einen von außen sichtbaren Anschlag am Verkaufslokale zur Kenntnis des Publikums zu bringen, der kostenfrei mit dem polizeilichen Stempel zu versehen und täglich während der Verkaufszeit auszuhängen ist. Zugleich kann die Ortspolizeibehörde alsdann die Verkäufer anhalten, im Verkaufslokal eine Wage mit den erforderlichen geaichten Gewichten aufzustellen und die Benutzung derselben zum Nachwiegen der verkauften Waren zu gestatten.

Wo Klagen über falsches Wiegen auftauchen, empfiehlt es sich, daß die Ortspolizeibehörden von der ihnen hiernach gegebenen Befugnis, soweit dies nicht schon geschehen ist, Gebrauch machen und die Befolgung der erlassenen Vorschriften durch ihre Organe nachprüfen lassen.

Berlin-Schöneberg, den 10. November 1920.

Landespolizeiamt beim Staatskommissar für Volksernährung.
gez. Unterschrift.

Veröffentlicht.

Belgard, den 13. Dezember 1920.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

Auflösung der Viehhandelsverbände.

Die im Verfolg der Anordnung der Landeszentralbehörden vom 19. Januar 1916 (H. M. Bl. S. 26, M. Bl. Landw. S. 33) auf Grund der Verordnung des Bundesrats zur Ergänzung der Bekanntmachung über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung vom 25. September 1915 (R. G. Bl. S. 607) vom 5. November 1915 (R. G. Bl. S. 728) errichteten Viehhandelsverbände für die **Provinzen:**

1. Ostpreußen	Sitz Königsberg i. Pr.,
2. Pommern	„ Stettin,
3. Brandenburg und Berlin	„ Berlin,
4. Schlesien	„ Breslau,
5. Sachsen	„ Magdeburg,
6. Schleswig-Holstein	„ Altona-Elbe,
7. Hannover	„ Hannover,
8. Westfahlen	„ Münster,
9. Rheinprovinz	„ Cöln,

Regierungsbezirke:

1. Grenzmark Westpreußen Posen	Sitz Schneidemühl,
2. Cassel	„ Cassel,
3. Wiesbaden	„ Frankfurt a. M.

und der auf Grund der gleichen Verordnung durch die Anordnung der Landeszentralbehörden vom 15. Februar 1916 (H. M. B. S. 50) gebildete Zentralviehhandelsverband werden hierdurch mit dem 30. November aufgelöst.

Die laufenden Geschäfte, insbesondere die Herstellung und Verteilung der Bergarbeiterzulagen an Fleisch und Wurst sowie die damit verbundenen geschäftlichen Angelegenheiten und die Verteilung von Auslandsfleisch als Notstandsreserve sind bis zur Beendigung der Liquidation weiter fortzuführen, soweit nicht die Angelegenheiten von den Provinzial- (Bezirks-) Fleischstellen erledigt werden.

Die Liquidation und die Legung der Schlußrechnung der Viehhandelsverbände erfolgt auf Grund des § 20 der mit Erlaß der Landeszentralbehörden vom 4. Oktober 1916 (H. M. Bl. S. 364) genehmigten Normalsatzung durch den Vorstand, die Prüfung der Schlußrechnung durch den Oberpräsidenten (Regierungspräsidenten). Die Liquidation des Zentralviehhandelsverbandes wird dem Landesfleischamt übertragen.

Berlin, den 27. November 1920.

Der Staatskommissar für Volksernährung.

In Vertretung: Unterschrift.

Veröffentlicht.

Belgard, den 10. Dezember 1920.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses

Abgabe von Heerespferden.

Auf Anordnung des Reichswehrministeriums werden der Landwirtschaftskammer **Heerespferde nicht mehr überwiesen.** Die freiwerdenden Heerespferde sollen künftig öffentlich versteigert und zu diesen Versteigerungen nur solche Personen zugelassen werden, die eine Berechtigungsbescheinigung der Landwirtschaftskammer, der Landratsämter oder bei den kreisfreien Städten den betr. Polizeiverwaltungen vorlegen.

Die Versteigerungen sollen den genannten Stellen 5 Tage zuvor von dem Wehrkreiskommando angezeigt werden.

Durch diese Bestimmung müssen die bei dem Kreisausschuß noch vorliegenden Anträge auf Zuweisung von Heerespferden als erledigt angesehen werden. Eine Nachricht geht den Antragstellern nicht mehr zu. Auf Antrag bin ich bereit, Berechtigungsscheine für die Versteigerungen an pferdebedürftige Landwirte zu erteilen.

Gewerbsmäßige Pferdehändler dürfen zu den Versteigerungen nicht zugelassen werden.

Belgard, den 8. Dezember 1920.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

Der Kreisausschuß hat beschlossen, denjenigen Personen eine Belohnung bis zu 100 ℳ aus Kreisfonds zu gewähren, welche Baumfrevler so zur Anzeige bringen, daß gerichtliche Bestrafung eintritt.

Indem ich diesen Beschluß hiermit zur öffentlichen Kenntnis bringe, richte ich an sämtliche Kreisinsassen die Bitte, der Ermittelung der Baumfrevler erhöhte Aufmerksamkeit zuzuwenden. Die zumeist nur aus Uebermut verübten Beschädigungen der Bäume usw. an den Chausseen sind bisher in den seltensten Fällen zur behördlichen Kenntnis gekommen, da es ohne Mithilfe des Publikums kaum gelingt, die Schuldigen zu überführen und zur Bestrafung zu bringen. Der Beschluß des Kreisausschusses wird hoffentlich dazu beitragen, daß es den leider immer wiederkehrenden Baumfrevlern mehr als bisher entgegentreten werden kann.

Die Guts- und Gemeindevorsteher werden angewiesen, dies in ortsüblicher Weise bekannt zu geben.

Belgard, den 2. Dezember 1920.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

Bekanntmachung.

Auf Grund von § 2 und 3 der Verordnung zur Einführung der Reichsabgabenordnung vom 18. Dezember 1919 (R.-G.-Bl. 2101) übertrage ich mit Wirkung vom 15. Dezember 1920 ab in meinem Verwaltungsbereich die Umsatzsteuer- und Grunderwerbsteuergeschäfte von den bisher hiermit betrauten Amtsstellen auf die Finanzämter. Ausgenommen bleiben einstweilen die Umsatzsteuergeschäfte für den Stadtkreis Stettin.

Stettin, den 25. November 1920.

Der Präsident des Landesfinanzamts.

(Unterschrift).

Veröffentlicht.

Belgard, den 9. Dezember 1920.

Der Landrat.

Bekanntmachung

betreffend Beschäftigung ausländischer Wanderarbeiter.

Die Beschäftigung ausländischer Wanderarbeiter in der Landwirtschaft ist in Zukunft gemäß Erlaß des Herrn Reichsarbeitsministers vom 24. Juli 1920 — Tgb. Nr. I. C. 3340/20 — an die Genehmigung des zuständigen Landesarbeitamts gebunden. Als ausländische Wanderarbeiter gelten sämtliche nicht reichsdeutschen Wanderarbeiter, die der Legitimationspflicht unterliegen, mit Ausnahme der russischen Internierten (ehemalige russische Kriegsgefangene und übergetretene Sowjetsoldaten). Alle Arbeitgeber, die künftig ausländische Wanderarbeiter beschäftigen wollen, werden aufgefordert, sofort, spätestens jedoch bis zum 20. Dezember d. Js. bei der zuständigen unteren Verwaltungsbehörde (Landrat oder Magistraten der kreisfreien Städte) einen Antrag auf Genehmigung zur Beschäftigung oder Weiterbeschäftigung ausländischer Wanderarbeiter zu stellen. Für die Antragstellung ist der vorgeschriebene Vordruck zu benutzen, der von der unterzeichneten Dienststelle kostenfrei abgegeben wird. Letztere äußert sich gutachtlich zu den Anträgen im Benehmen mit dem zuständigen Arbeitsnachweis. Den Entscheid fällt das Landesarbeitamt im Benehmen mit der Landwirtschaftskammer. Unmittelbare Antragstellung beim Landesarbeitamt oder bei einer anderen Stelle als der zuständigen unteren Verwaltungsbehörde oder Antragstellung ohne Benutzung des vorgeschriebenen Vordrucks sind unzulässig und zwecklos. Die geltenden Vorschriften über die Anmeldepflicht ausländischer Wanderarbeiter werden durch diese Regelung nicht berührt.

Vorstehende Bekanntmachung bringe ich hiermit zur Kenntnis der Arbeitgeber und Amtsvorsteher des Kreises. Vordrucke zur Antragstellung werden bei mir kostenfrei abgegeben. Auf die rechtzeitige Anforderung von ausländischen Arbeitern weise ich besonders hin.

Belgard, den 13. Dezember 1920.

Der Landrat.

(Fortsetzung in der Beilage.)

Beilage zu Nr. 102 des Belgard-Polziner Kreisblatts.

Gemeinden, die beabsichtigen, das reichseinkommensteuerfreie Mindesteinkommen zur Gemeindeeinkommensteuer heranzuziehen, werden unter Bezugnahme auf meine Kreisblattsverfügung vom 19. November 1920 — Kreisblatt Nr. 100 — ersucht, den Erlaß einer entsprechenden Steuerordnung mit **größter Beschleunigung** herbeizuführen und mit den erforderlichen Unterlagen **spätestens bis zum 20. d. Mts.** zur Genehmigung vorzulegen.

Ich ersuche noch besonders darauf zu achten, daß in § 1 Ziffer 1 der Steuerordnung derjenige Betrag einzurücken ist, der bei Steuerpflichtigen mit kleinem Gesamteinkommen von der Gemeindesteuer **vollständig frei** bleiben soll.

Belgard, den 14. Dezember 1920.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

Gemeinde-Voranschlag.

Vom 1. April 1920 ab können die Gemeinden zur Deckung ihrer Ausgaben, soweit dies aus sonstigen Einnahmen nicht möglich ist, nur Zuschläge zur Grund-, Gebäude-, Gewerbe- und Betriebssteuer erheben. Außer den Einnahmen aus dem Gemeindevermögen und den auf Grund besonderer Steuerordnungen zu erhebenden indirekten Steuern stehen den Gemeinden zur Deckung ihrer Ausgaben für 1920 insbesondere folgende Einnahmen zur Verfügung:

1. Die Sonderzuweisung aus dem in der Gemeinde aufkommenden Reichsanteile an der Grunderwerbsteuer gemäß § 39 des Landessteuergesetzes vom 30. März 1920 (R.-G.-Bl. S. 402 ff.),
2. der Gemeindezuschlag zur Grunderwerbsteuer,
3. die Zuweisung aus dem in der Gemeinde aufkommenden Reichsanteil an der Umsatzsteuer gemäß § 43 des Landessteuergesetzes.
4. der Gemeindeanteil an der Reichseinkommensteuer gemäß § 56 des Landessteuergesetzes,
5. die Einnahmen aus der Besteuerung des einkommensteuerfreien Mindesteinkommens gemäß § 30 ff. des Landessteuergesetzes.

Zur Erhebung des zu 2 bezeichneten Gemeindezuschlages zur Grunderwerbsteuer bedarf es eines entsprechenden Gemeindebeschlusses (vergl. meine Kreisblattsverfügung vom 4. September 1920, Kreisblatt Nr. 74). Ebenso bedarf es zur Besteuerung des zu 5 genannten einkommensteuerfreien Einkommens des Erlasses einer entsprechenden Steuerordnung (vergl. meine Kreisblattsverfügung vom 19. November 1920, Kreisblatt Nr. 97).

Die übrigen unter 1, 3 und 4 aufgeführten Gefälle werden den Gemeinden ohne weiteres überwiesen, die Herbeiführung von Gemeindebeschlüssen zur Erlangung dieser Zuwendungen ist also nicht erforderlich.

In der Druckerei der Belgarder Zeitung sind Formulare zu Voranschlägen vorrätig, die unter Berücksichtigung der neuen Steuergesetzgebung aufgestellt sind.

Ich ersuche die Herren Gemeindevorsteher nunmehr **baldigst an Hand der vorhin genannten neuen Formulare den Gemeindevoranschlag** für das Rechnungsjahr 1920 gemäß § 119 der Landgemeindeordnung vom 3. Juli 1891 **aufzustellen.**

Bei Aufstellung des Voranschlages sind insbesondere folgende allgemeine Richtlinien zu beachten:

1. In **Spalte 3** des Voranschlages sind die Einnahmen und Ausgaben für das Rechnungsjahr 1920 einzutragen. In **Spalte 4** sind die Einnahmen und Ausgaben vom **Vorjahr** aufzuführen, wie sie der Voranschlag vom Rechnungsjahre 1919 nachweist. Auch die Spalten 5 und 6 der Einnahme und Ausgabe sind auszufüllen.
2. Die Umsatzsteuerordnungen der Gemeinden sind durch § 37 des Grunderwerbsteuergesetzes vom 12. September 1919 — R.-G.-Bl. S. 1617 — mit Wirkung vom 1. Oktober 1919 außer Kraft gesetzt. Umsatzsteuern dürfen mithin unter Titel III Abschnitt B lfd. Nr. 1 des Vordrucks nur dann noch in Einnahme vorgesehen werden, wenn steuerpflichtige Rechtsvorgänge (Grundstücksverkäufe) aus der Zeit vor dem 1. Oktober 1919 noch vorliegen und die Umsatzsteuer bisher noch nicht erhoben worden ist.
3. Wertzuwachssteuern sind in der üblichen Weise zu veranschlagen und unter Titel III Abschnitt B lfd. Nr. 2 des Vordrucks in Einnahme nachzuweisen.
4. Lustbarkeitssteuern dürfen nur auf Grund einer besonderen Steuerordnung erhoben werden, die der Genehmigung des Kreisausschusses bedarf.
5. Als Ersatz für die vom 1. Oktober 1919 in Wegfall gekommene Umsatzsteuer erhalten die Gemeinden, die bereits vor dem 1. Januar 1918 diese Steuer erhoben haben, bis zum 31. März 1923 eine Sonderzuweisung aus dem in der Gemeinde aufkommenden Reichsanteil an der Grunderwerbsteuer in Höhe von einem Viertel dieses Anteils, d. i. 1/2 v. Hd. des gemeinen Werts des Grundstücks oder etwa der Betrag, den die Gemeinde auf Grund der außer Kraft gesetzten Umsatzsteuerordnung erhalten haben würde. Die hier zu erwartenden Einnahmen sind unter Titel III Abschnitt C lfd. Nr. 1 des Vordrucks in Einnahme nachzuweisen.
6. Der Gemeindezuschlag zur Grunderwerbsteuer darf nur dann unter Titel III Abschnitt C lfd. Nr. 2 des Vordrucks in Einnahme vorgesehen werden, wenn die Gemeinde die Erhebung dieses Zuschlags ordnungsmäßig beschlossen hat. Soweit ein entsprechender Gemeindebeschluß noch nicht gefaßt ist, empfehle ich, einen solchen evtl. nach Rücksprache im Kreisausschußbüro, Zimmer 24, baldigst herbeizuführen.
7. Der den Gemeinden auf Grund des § 43 des Landessteuergesetzes zufließende Anteil an der Reichsumsatzsteuer ist unter Titel III Abschnitt C lfd. Nr. 3 des Vordrucks in Einnahme nachzuweisen.
8. Der Gemeindeanteil an der Reichseinkommensteuer ist unter Titel III Abschnitt C lfd. Nr. 4 des Vordrucks in Einnahme nachzuweisen. Bei der Berechnung des zu veranschlagenden Anteils ist der § 56 des Landessteuergesetzes zu beachten. Die Berechnung hat am einfachsten so zu erfolgen, daß die im Rechnungsjahr 1919 laut Gemeindesteuerhebeliste aufgekommenen Zuschläge zur Einkommensteuer und zur fingierten Einkommensteuer zuzüglich 25 pCt. Steigerung nachgewiesen werden. Zur Erläuterung diene nach folgendes Beispiel: Aufkommen an Gemeindeeinkommensteuer nach der Gemeindesteuerhebeliste für 1919) d. s. die nach dem Gemeindevoranschlag für 1919 erhobenen sowie die etwa nachträglich noch beschlossenen und erhobenen Zuschläge zur Staatseinkommensteuer und zur fingierten Einkommensteuer) z. B. 2000 Mk. Anzusetzen sind in dem Voranschlag für 1920 mithin diese 2000 Mk. zuzüglich 25 pCt. Steigerung, also 2000 Mk. $+ \frac{(2000 \cdot 25 =)}{100}$ 500 Mk. = 2500 Mk.
9. Aus der Besteuerung des einkommensteuerfreien Mindesteinkommens dürfen unter Titel III Abschnitt C lfd. Nr. 5 Einnahmen nur dann veranschlagt werden, wenn die Gemeinde den Erlaß einer entsprechenden Steuerordnung bereits beschlossen hat und die genehmigte Steuerordnung noch vor dem 1. Januar 1921 dem Finanzamte zugestellt wird. Nötigenfalls ist der Erlaß einer entsprechenden Steuerordnung mit **größter Beschleunigung** herbeizuführen.
10. Was die Höhe der unter Ausgabe Titel VIII lfd. Nr. 1 anzusetzenden Schulunterhaltungskosten be-

trifft, so können von hier aus Richtlinien nicht gegeben werden. Wegen Bemessung der Schulunterhaltungskosten werden sich die Herren Gemeindevorsteher zweckmäßig mit den Herren Schulverbandsvorstehern in Verbindung zu setzen haben, soweit sie nicht selbst Verbandsvorsteher sind.

11. Zur Deckung des allgemeinen Kreissteuerbedarfs für das Rechnungsjahr 1920 wird in diesen Tagen zunächst eine Abschlagszahlung in Höhe von 300 % der staatlich veranlagten Grund-, Gebäude-, Gewerbe- und Betriebssteuer nach dem Stande vom 1. Januar 1920 erhoben werden. Wenn die Verhandlungen wegen Einreichung eines besonderen Zuschusses aus Reichs- oder Staatsmitteln zur Bestreitung der Ausgaben des Kreises zu keinem befriedigenden Ergebnis führen, ist damit zu rechnen, daß demnächst zur Deckung des Kreissteuerbedarfs für 1920 ein weiterer Zuschlag von etwa 350 % zu den vorhin bezeichneten Steuern erhoben werden muß, so daß also für das Rechnungsjahr 1920 insgesamt etwa 650 % der in Rede stehenden Steuern als allgemeine Kreissteuer zur Erhebung gelangen.

Unter Titel IX Nr. 2 sind die aus Anlaß von Chaussee- oder Bahnbauten aufzubringenden erhöhten Kreissteuern nachzuweisen.

Wo sich die **Ausgaben** gegen das Vorjahr wesentlich **erhöhen**, ist in Spalte „Bemerkungen" der Grund der Erhöhung zu erläutern.

Neben den Entschädigungsbeträgen für die Gemeindevorsteher für ihre amtliche Mühewaltung ist in Spalte „Bemerkungen" auch anzugeben, wie groß das den Gemeindevorstehern etwa überwiesene Dienstland ist und welchen Pachtwert es hat.

Der Berechnung des Gemeindeabgabenbedarfs sind die Steuersollbeträge (Grund-, Gebäude-, Gewerbe- und Betriebssteuer) des Steuerjahres 1920 zu Grunde zu legen.

Der nach vorstehenden Hinweisen aufgestellte Entwurf des Voranschlages hat gemäß § 119 Abs. 2 der Landgemeindeordnung 2 **Wochen** zur Einsicht aller Gemeindeangehörigen auszuliegen. **Die Auslegung ist spätestens einen Tag vorher öffentlich bekannt zu machen. Ein Muster zu der Bekanntmachung lasse ich den Herrn Gemeindevorstehern in den nächsten Tagen als Drucksache zugehen.**

Nach Ablauf dieser Frist erfolgt die Feststellung des Voranschlages durch die Gemeindeversammlung bezw. Vertretung. Die Herren Gemeindevorsteher ersuche ich, **strengstens** darauf zu achten, daß die Feststellung des **Voranschlages erst nach Ablauf der zweiwöchigen Auslegefrist erfolgt.** Die Feststellung darf auch nicht etwa schon am letzten Tage der Auslegefrist geschehen. Der Beschluß über die Feststellung ist in das Protokollbuch aufzunehmen. Beglaubigte Abschrift des Feststellungsbeschlusses ist mir einzureichen. **Ein Muster zu dem Beschlußentwurf und auch ein solches zur Einberufung der Gemeinde-Vertretung bezw. Versammlung lasse ich den Herren Gemeindevorstehern in den nächsten Tagen ebenfalls zugehen.**

Die Grund- und Gebäudesteuer sowie die Gewerbesteuer sind in der Regel **mit dem gleichen Prozentsatz** zu den Gemeindeabgaben heranzuziehen.

Der Beschluß wegen Verteilung des Steuerbedarfs hat auch stets die Realsteuern (d. h. die Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuern) im ganzen zu treffen, es ist also nicht etwa aus dem Grunde, weil ein Gewerbe in der Gemeinde nicht betrieben wird, die Gewerbesteuer außer acht zu lassen. Im übrigen verweise ich auf die §§ 56—58 **des Kommunal-Abgabengesetzes vom 14. 7. 93** (Ges.-Samml. Seite 152).

Bis spätestens den 15. Januar 1920 sind mir einzureichen:

1. Die Bekanntmachung über die Auslegung des Voranschlages in Urschrift,
2. der festgestellte Voranschlag für das Rechnungsjahr 1920 in einem Exemplar,
3. eine beglaubigte Abschrift des Beschlusses der Gemeindevertretung (Gemeindeversammlung) über die Feststellung des Voranschlages,
4. das Einladungsschreiben für die Gemeinde-Vertretung bezw. Gemeinde-Versammlung in Urschrift.

Ich mache den Herren Gemeindevorstehern die pünktliche Innehaltung des Termins zur Pflicht.

Die Herren Gemeindevorsteher, denen der Beschlußentwurf und das Einladungsschreiben nicht bis zum 15. Dezember zugegangen sind, ersuche ich, mir dieses sofort mitzuteilen.

Belgard, den 8. Dezember 1920.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

Eilt sehr!

Auf Grund einstimmig gefaßter Beschlüsse sämtlicher zuständiger Reichs- und Staatsressorts sowie der Vertretungen der Landwirtschaftskammer für die Provinz Brandenburg, der Reichsarbeitsgemeinschaft land- und forstwirtschaftlicher Arbeitgeber- und Arbeitnehmer-Vereinigungen sowie der deutschen Arbeiterzentrale sind zur Frage der Wiedereinführung des sogenannten Rückkehrzwanges gegen ausländische Landarbeiter folgende Richtlinien aufgestellt worden:

1. Denjenigen ausländischen Landarbeitern, welche bei Eintritt der sogenannten Karenzzeit, d. h. nach dem 10. 12. 20 freiwillig in ihre Heimat zurückkehren wollen, soll kein Hindernis in den Weg gelegt werden; im Gegenteil, es ist zu erstreben, daß mit Rücksicht auf die Schwierigkeiten des inländischen Arbeitsmarktes eine möglichst große Zahl solcher Arbeiter freiwillig zurückwandert.

2. Diejenigen ausländischen Arbeiter, welche im Inlande bleiben und nicht in ihre Heimat zurückkehren wollen, sollen — sofern nicht besondere Gründe für eine Ausweisung oder Abschiebung in ihrer Person gegeben sind, wider ihren Willen nicht zurückgeschafft werden.

3. Der Rückkehrzwang für ausländische Arbeiter, wie er vor dem Kriege bestand, wird grundsätzlich alsbald wieder eingeführt werden müssen; in diesem Jahre 1920 wird jedoch von seiner Ausübung Abstand genommen.

4. Diejenigen ausländischen Arbeiter, die nach dem 20. 12. 20 stellungslos geworden sind, sei es, daß sie ihre Arbeitsstelle freiwillig verlassen haben, oder ihnen vom Arbeitgeber gekündigt worden ist, sollen als lästige Ausländer ausgewiesen werden. Soweit aus völkerrechtlichen Gründen eine Ausweisung nicht durchführbar ist, insbesondere, weil es sich bei ihnen um Deserteure und Refrakteure handelt, wird ihre Unterbringung in Sammelläger in Aussicht zu nehmen und durchzuführen sein.

Ich ersuche entsprechend diesen Beschlüssen umgehend die Ihnen unterstellten Behörden mit Anweisung zu versehen und bemerke in Ergänzung dieser Beschlüsse vertraulich noch folgendes:

Von einer Ausweisung ausländischer, besonders polnischer Arbeiter ist aus innen- und außenpolitischen Gründen zurzeit Abstand zu nehmen; eine Internierung solcher Arbeiter kann zurzeit nur erfolgen, soweit Läger für diesen Zweck zur Verfügung stehen. Grundsätzlich ist anzuerkennen, daß überall da, wo deutsche Arbeiter zur Verfügung stehen, ausländische Arbeiter Arbeitsplätze nicht in Anspruch nehmen dürfen. Es läßt sich jedoch vorläufig von der Heranziehung solcher ausländischen Kräfte im Interesse unserer Landwirtschaft noch nicht absehen. Eine Abwanderung der polnischen Arbeiter kann schon jetzt über Oberschlesien erfolgen, ohne daß die Arbeiter besonderer Ausreisepapiere vorzuweisen hätten; es wird ihnen gegen Vorzeigung des Entlassungsscheines von dem bisherigen Arbeitgeber die Ausreise ohne weiteres gestattet. Zur Ausreise über die übrigen Grenzen genügt die Vorlegung der mit einem polnischen Visum versehenen Arbeiterlegitimationskarte.

Berlin, den 29. November 1920.

Der Minister des Innern.

In Vertretung: Freund.

Abdruck des vorstehenden Erlasses den Herren Arbeitgebern und Amtsvorstehern des Kreises zur Kenntnis und Nachachtung.

Belgard, den 10. Dezember 1920.

Der Landrat.

Viehseuchenpolizeiliche Anordnung.

Zum Schutze gegen die **Tollwut** wird auf Grund der §§ 18 ff. des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1900 (Reichsgesetzblatt S. 519) mit Genehmigung (Ermächtigung) des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten folgendes bestimmt:

Bei einem in Gr. Poplower Mühle getöteten Hunde ist durch das Institut für Infektionskrankheiten in Berlin Tollwut festgestellt.

Alle in dem gefährdeten Bezirk des Kreises Belgard, das ist in den Ortschaften:

Gr. Poplow, Kl. Poplow, Jagertow, Kollatz, Wusterbarth, Nauden, Neucollatz, Brutzen, Hagenhorst, Kavelsberg, Gauerkow, Neu Jagertow, Klockow, Alt Sanskow, Kolonie Althütten, Wusterhansberg, Polzin, Gr. Dewsberg, Neu Lutzig, Gr. Hammerbach, Buslar, Bahnhof Lutzig mit den dazu gehörigen Ausbauten einschließlich der Gemarkungen

vorhandenen Hunde sind für die Zeit bis zum 3. März 1921 festzulegen, anzuketten oder einzusperren.

Der Festlegung ist das Führen der mit einem sicheren Maulkorbe versehenen Hunde an der Leine gleich zu erachten.

Die Benutzung der Hunde zum Ziehen ist unter der Bedingungen gestattet, daß dieselben dabei fest angeschirrt und mit einem sicheren Maulkorbe versehen werden.

Die Verwendung von Hirtenhunden zur Begleitung von Herden und von Jagdhunden bei der Jagd wird unter der Bedingung gestattet, daß die Hunde außer der Zeit des Gebrauchs festgelegt oder mit einem sicheren Maulkorbe versehen an der Leine geführt werden.

Wenn Hunde diesen Anordnungen zuwider in den genannten Bezirken frei umherlaufend betroffen werden, so ist die sofortige Tötung durch den betreffenden Ortsvorsteher anzuordnen. Hunde, die von der Tollwut befallen oder der Seuche verdächtig sind, müssen von den Besitzern oder demjenigen, unter dessen Aufsicht sie stehen, sofort getötet, oder bis zum polizeilichen Einschreiten abgesondert und in einem sicheren Behältnis, wenn möglich unter fester Ankettung, eingesperrt werden.

Ist ein Mensch von einem der Seuche verdächtigen Hunde gebissen worden, so ist der Hund, wenn dies ohne Gefahr geschehen kann, nicht zu töten, sondern zur amtstierärztlichen Untersuchung einzusperren.

Ist der Transport eines der Seuche verdächtigen Hundes zum Zwecke der sicheren Einsperrung unvermeidlich, so muß der Hund in einem geschlossenen Behältnis, wenn möglich unter fester Ankettung, befördert oder, sofern ein solches Behältnis nicht zu beschaffen ist, mit einem festsitzenden, das Beißen verhütenden Maulkorb versehen an der Leine geführt werden.

Die Kadaver getöteter oder verendeter wutkranker oder wutverdächtiger Hunde sind bis zur amtstierärztlichen Untersuchung sicher und vor Witterungseinflüssen geschützt aufzubewahren.

Die Ausfuhr von Hunden aus dem gefährdeten Bezirk ist nur mit meiner schriftlichen Genehmigung nach vorheriger tierärztlicher Untersuchung gestattet. Wird die Genehmigung zur Ausfuhr eines Hundes erteilt, so ist die Polizeibehörde des Bestimmungsorts von dem bevorstehenden Eintreffen des Tieres rechtzeitig zu benachrichtigen. Während der Ueberführung und am Bestimmungsort ist der Hund den gleichen Beschränkungen zu unterwerfen, die für ihn zur Zeit der Ausfuhr im Herkunftsorte vorgeschrieben waren.

Als Ausfuhr im Sinne dieser Vorschriften gilt nicht die vorübergehende Entfernung von Hunden aus dem gefährdeten Bezirke bei Spaziergängen, Ausflügen und ähnlichen Gelegenheiten. Eine solche Entfernung ist ohne ortspolizeiliche Genehmigung und ohne tierärztliche Untersuchung, aber nur unter der Bedingung gestattet, daß die Hunde auch außerhalb des gefährdeten Bezirks mit einem sicheren Maulkorbe versehen sein und an der Leine geführt werden müssen.

Zuwiderhandlungen gegen meine obigen Anordnungen werden auf Grund der §§ 74, 75 und 76 des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 mit Gefängnis bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark bestraft.

Die Ortsbehörden oben bezeichneter Ortschaften veranlasse ich, diese Bekanntmachung **sofort** in ortsüblicher Weise zur Kenntnis der Ortsinsassen zu bringen.

Belgard, den 14. Dezember 1920.

Der Landrat.

Versorgungssprechtag.

Am Sonnabend, den 18. Dezember 1920 findet im Rathause, Stadtverordnetensitzungssaal, zu Polzin von 9 Uhr vorm. bis 3 Uhr nachmittags ein **Versorgungssprechtag** statt.

Es wird hier Auskunft über alle auf dem Gebiete des Rentenwesens aufgetauchten Fragen gegeben. Ferner werden Renten- und sonstige Anträge, die das Versorgungswesen betreffen, aufgenommen.

Damit auch Auskunft über bereits gestellte Anträge gegeben werden kann, wollen diejenigen Herren, die diesen Sprechtag benutzen werden, gebeten, eine kurze Mitteilung unter Angabe von Vor-, Zunamen, Geburtstag und Wohnort nach hier zu senden.

Solche Sprechtage werden 1921 monatlich an jedem zweiten Sonnabend stattfinden.

Belgard, den 13. Dezember 1920.

Versorgungsamt Belgard.

Veröffentlicht.

Belgard, den 15. Dezember 1920.

Der Landrat.

Der Herr Oberpräsident hat die Wahl des Gemeindevorstehers Ziemer zu Alisanskow zum Amtsvorsteher des Bezirks Schloß Polzin bestätigt.

Die betreffenden Ortsvorstände wollen dies ortsüblich bekannt geben.

Belgard, den 13. Dezember 1920.

Der Landrat.

Räude.

Nachdem sich unter den Pferden des Rittergutes Butzke innerhalb der letzten 6 Wochen keine räudeverdächtigen Erscheinungen gezeigt haben und die vorschriftsmäßige Desinfektion ausgeführt ist, gilt die Räude als erloschen. Die angeordneten Schutzmaßregeln werden aufgehoben.

Belgard, den 26. November 1920.

Der Landrat.

Nach dem Gutachten des beamteten Tierarztes ist unter dem Klauenvieh des Gutsbesitzers Sager in Kardin die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen.

Kolberg, den 2. Dezember 1920.

Der Landrat.

Veröffentlicht.

Belgard, den 8. Dezember 1920.

Der Landrat.

Die Maul- und Klauenseuche unter dem Klauenvieh des Eigentümers Betz in Rabuhn Abbau ist erloschen.

Kolberg, den 1. Dezember 1920.

Der Landrat.

Veröffentlicht.

Belgard, den 6. Dezember 1920.

Der Landrat.

Im Gutsbezirk Großmöllen hiesigen Kreises ist die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen.
Köslin, den 3. Dezember 1920.
Der komiss. Landrat.

Veröffentlicht.
Belgard, den 8. Dezember 1920.
Der Landrat.

Maul- und Klauenseuche ist festgestellt:

1. unter dem Rindvieh des Ackerbürgers Wilhelm Seidenkranz in Kallies,
2. bei einer Kuh der Lehrerwitwe Fritzke in Klein Sabin,
3. unter dem Leutevieh des Rittergutes Janikow,
4. unter dem Rindvieh des Brauereibesitzers Nagel in Dramburg und
5. unter dem Klauenvieh des Gutsbesitzers Klug in Rehwinkel bei Damburg.

Dramburg, den 2. Dezember 1920.
Der kommissarische Landrat.

Veröffentlicht.
Belgard, den 6. Dezember 1920.
Der Landrat.

Pferdediebstähle.

In der Nacht vom 7. zum 8. d. Mts. sind folgende Pferde gestohlen worden:

1. Dem Rittergutsbesitzer Bernau in Dt. Fuhlbeck 2 Füchse. Ein Tier ist ca. 1,67 Meter groß, hat kleinen Stern, vorne Hufbeschlag mit Stollen, hinten barfuß, 8 Jahre alt und schlenkert beim Gange mit den Vorderfüßen.
   Der andere Fuchs ist ungefähr 1,63 Meter groß, hat lange weiße Blesse, ist hinten gestiefelt, vorne mit flachen Eisen versehen und hinten barfuß, 4 Jahre alt.
   Außerdem ist bei Bernau von den Dieben ein Einspännergeschirr und bei einem benachbarten Besitzer ein Wagen gestohlen worden.
   Auf die Herbeischaffung der Pferde und Ermittelung der Täter ist eine Belohnung von 2000 Mk. ausgesetzt.
2. Dem Gastwirt Radünz in Köntopf 2 Pferde, und zwar: ein Rappwallach, 8 Jahre alt, mit kleinem Stern, ungefähr 1,50 Meter groß, vorne links Huf und Fesseln weiß; eine schwarzbraune Stute, ohne besondere Abzeichen, 8 Jahre alt, ungefähr 1.50 Meter groß,
   Beide Pferde waren vorne neu beschlagen. Auf die Herbeischaffung der Pferde und Ermittelung der Täter ist eine Belohnung von 1000 Mk. ausgesetzt.

Die Ortspolizeibehörden und Landjägereibeamten des Kreises ersuche ich, nach den Tätern sofort Ermittelungen anzustellen und alle sachdienlichen Angaben dem Landjäger Mroß in Schweinhausener Mühle bei Klein Mellen oder mir telephonisch mitzuteilen.
Dramburg, den 8. Dezember 1920.
Der kommissarische Landrat.
J. V.: gez. Werner, Kreisobersekretär.

Veröffentlicht.
Belgard, den 9. Dezember 1920.
Der Landrat.

Kollekte.

Der Herr Oberpräsident hat die Einsammlung einer einmaligen Hauskollekte für das Jahr 1921 zum Besten des Diakonissen-Mutterhauses und Krankenhauses in Danzig innerhalb der Provinz Pommern unter den bisherigen bekannten Bedingungen genehmigt.
Belgard, den 4. Dezember 1920.
Der Landrat.

Der Herr Oberpräsident hat die Einsammlung einer einmaligen Hauskollekte für das Jahr 1921 innerhalb der Provinz Pommern für Zwecke des Pommerschen Provinzialvereins „Taubstummenheim" unter den bisherigen bekannten Bedingungen genehmigt.
Belgard, den 9. Dezember 1920.
Der Landrat.

Der Herr Oberpräsident hat die Abhaltung einer einmaligen Hauskollekte zur Beschaffung von Mitteln für den Wiederaufbau des durch Brand zerstörten Hospitals St. Georgen in Falkenburg innerhalb der Provinz Pommern für das Jahr 1921 genehmigt.
Belgard, den 4. Dezember 1920.
Der Landrat.

Mit dem Einsammeln der für Zwecke der Kückenmühler Anstalten in Stettin genehmigten Kollekte im hiesigen Kreise (mit Ausnahme der Synode Köslin) ist der Sammler Wilhelm Voigt aus Schmolsin beauftragt und mit dem erforderlichen Ausweise versehen worden.
Belgard, den 7. Dezember 1920.
Der Landrat.

Der Saatenstand Anfang Dezember 1920.

Regierungsbezirk Köslin, Kreis Belgard.
Begutachtungsziffern (Noten): 1 = sehr gut, 2 = gut, 3 = mittel (durchschnittlich), 4 = gering, 5 = sehr gering.

Fruchtarten usw.	Durchschnittsnoten für den Staat	Durchschnittsnoten für den Regierungsbezirk	Anzahl der von den Vertrauensmännern des Kreises abgegebenen Noten 1	1—2	2	2—3	3	3—4	4	4—5	5
Winterweizen	3,1	3,1					5	3	5		
Winterspelz (Dinkel), auch mit Beimischung von Weizen oder Roggen	2,8	—									
Winterroggen	3,1	3,2				1	3	8	2		
Wintergerste	2,7	3,0			1		8		1		
Winterraps u.-Rübsen	2,8	2,8			2		4	1			
Klee, auch mit Beimisch. von Gräsern	2,8	2,8			1		5	2	5		

Der Präsident des Preußischen Statistischen Landesamts
Dr. Saenger.

Veröffentlicht.
Belgard, den 7. Dezember 1920.
Der Landrat.

NIVEA

Vorbeugend, heilend, lindernd und kühlend bei spröder, rissiger Haut, Entzündungen, kleinen Verletzungen, Brandwunden und leichten Ausschlägen wirkt Nivea-Creme.

P. Beiersdorf & Co., G.m.b.H. Hamburg.
Hersteller der Zahnpasta PEBECO.

Inseratenteil.

Korpulenz Fettleibigkeit
beseitigen
Dr. Hoffbauers ges. gesch.
Entfettungs- ab etten
vollkommen unschädlich u. erfolgr. Mittel ohne Einhalt. eine Diät. Keine Schilddrüse, Kein Abführmittel!
Orgl.-Packg. 100 Tabl. mit ausführl. Broschüre M. 18,— franko.
Elefanten-Apotheke,
Berlin 452, Leipzigerstr. 74.
(Dönhoffpl.)

Farben, Lacke, Pinsel, Leinölfirnis, Schlemmkreide, Gips
liefern zu günstigen Preisen
Gebrüder Breidenbach.

Feinste Kieler
Schleibücklinge
empfiehlt Bernh. Maaß.

Redaktion, Druck und Verlag Gustav Klemp Nachf., Belgard.